

# R 9b EStR 2005 Einkommensteuer-Richtlinien 2005 (EStR 2005)

Bundesrecht

---

## Zu § 9b EStG

**Titel:** Einkommensteuer-Richtlinien 2005 (EStR 2005)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** EStR 2005

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Verwaltungsvorschrift

### R 9b EStR 2005 – R 9b. Auswirkungen der Umsatzsteuer auf die Einkommensteuer

#### Allgemeines

(1) <sup>1</sup>Soweit ein Vorsteuerbetrag nach § 15 UStG umsatzsteuerrechtlich nicht abgezogen werden darf, ist er den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des zugehörigen Wirtschaftsgutes zuzurechnen. <sup>2</sup>Diese Zurechnung gilt sowohl für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens als auch für Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens. <sup>3</sup>In die Herstellungskosten sind die auf den Materialeinsatz und die Gemeinkosten entfallenden nicht abzehbaren Vorsteuerbeträge einzubeziehen.

#### Wertgrenzen

(2) <sup>1</sup>Für die Frage, ob bei den Wirtschaftsgütern geringwertigen Anlagegütern i.S.d. § 6 Abs. 2 oder 2a oder § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 Satz 2 EStG die Grenzen von 150, 1.000 oder 410 Euro überschritten sind, ist stets von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich eines darin enthaltenen Vorsteuerbetrags, also von dem reinen Warenpreis ohne Vorsteuer (Nettowert), auszugehen. <sup>2</sup>Ob der Vorsteuerbetrag umsatzsteuerrechtlich abziehbar ist, spielt in diesem Fall keine Rolle. <sup>3</sup>Dagegen sind für die Bemessung der Freigrenze für Geschenke nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG die Anschaffungs- oder Herstellungskosten einschließlich eines umsatzsteuerrechtlich nicht abzehbaren Vorsteuerbetrags maßgebend; dabei bleibt § 15 Abs. 1a UStG unberücksichtigt.

#### Nicht abzehbare Vorsteuerbeträge nach § 15 Abs. 1a UStG

(3) <sup>1</sup>Die nach § 15 Abs. 1a UStG nicht abzehbaren Vorsteuerbeträge unterliegen dem Abzugsverbot des § 12 Nr. 3 EStG. <sup>2</sup> § 9b EStG findet insoweit keine Anwendung.